

Rede zur Ersten Lesung des Gesetzentwurfs für ein Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die staatliche Anerkennung von Berufsakademien

Rede, 23. Februar 2006

Herr Präsident, verehrte Kolleginnen und Kollegen!

Der heute in erster Lesung zu beratende novellierte Gesetzentwurf über die staatliche Anerkennung von Berufsakademien ist ein weiterer konsequenter Schritt hin zu einer qualitativen Fort- und Weiterentwicklung der Berufsakademien in Hessen.

Die CDU-Fraktion begrüßt diese Entwicklung ausdrücklich.

Die Berufsakademien gehören heute zu den zukunftsweisenden besonderen Bildungseinrichtungen des tertiären Bereichs.

Ihr besonderes Merkmal ist die Verzahnung wissenschaftlicher Lehre mit anwendungsbezogenem Lernen in der Arbeitswelt

Bereits heute ist eine steigende Nachfrage nach stärker berufsbezogenen Studienangeboten festzustellen. Immer mehr Betriebe zeigen ein gesteigertes Interesse an den Angeboten der Berufsakademien, die mit ihren Studiengängen das duale System der Berufsausbildung auf höherem Niveau fortsetzen.

Die heute zur Beratung anstehende Teil-Novellierung des bisherigen Gesetzes über die staatliche Anerkennung von Berufsakademien beinhaltet einige weniger spektakuläre, zum Teil redaktionelle und gesetzesystematische Änderungen.

Auch die gewählte englischsprachige Bezeichnung für Berufsakademien (University of Cooperative Education) dürfte in unseren Reihen nicht strittig sein.

Ich möchte mich daher in meinen weiteren Ausführungen auf die wesentlichen und richtungsweisenden Änderungen im vorliegenden Gesetzentwurf beziehen.

Da die Berufsakademien zunehmend auch Weiterbildung für Berufstätige anbieten, die sich nicht in das strenge Schema des ausbildungsbegleitenden Unterrichts einordnen lässt, ist der neu aufgenommene Verweis auf berufsbegleitende Angebote schlüssig. Folgerichtig wird daher auch die bisherige Bezeichnung „Ausbildungsgang“ durch „Studiengang“ ersetzt.

Die Einführung neuer und die Änderung bestehender Studiengänge wird vom Verfahren der staatlichen Anerkennung abgetrennt und als gesonderter Genehmigungstatbestand im Zusammenhang mit der Prüfungsordnung abgehandelt. Die Genehmigungen für die Einführung eines Studiengangs und die entsprechenden Studien- und Prüfungsordnungen gelten bei Nachweis der Akkreditierung als erteilt. Dadurch wird der staatliche Regelungsaufwand reduziert und durch nichtstaatliche Verfahren der Qualitätssicherung ersetzt.

Dies bedeutet auch eine deutliche Erleichterung des Verfahrens zugunsten der Berufsakademien, da auf die bisherige Zweigleisigkeit verzichtet wird.

Auf das bisherige 40-% Quorum für den Anteil der hauptamtlichen Lehrkräfte am Lehrangebot können nach der Novellierung auch Professorinnen und Professoren angerechnet werden, die längerfristig in Nebentätigkeit an einer Berufsakademie lehren. Voraussetzung ist, dass durch sie die Kontinuität im Lehrangebot und verpflichtend die Betreuung und Beratung der Studierenden gewährleistet ist. Diese Öffnungsklausel wird nach meiner Auffassung die Qualität nicht mindern und entspricht auch einem Beschluss der Kultusministerkonferenz vom Oktober 2004.

Als flankierende Maßnahme zur vorgesehenen Einführung von Bachelor-Studiengängen kann für die hauptberuflichen Lehrkräfte der Professorentitel vergeben werden. Im bisherigen Gesetz fehlten klare und eindeutige Aussagen zu der Wertigkeit der Abschlüsse an den Berufsakademien. Es ist daher zu begrüßen, dass im vorliegenden Gesetzentwurf sowohl die Regelung über die berufsrechtliche Gleichstellung des Berufsakademie-Diploms mit dem Fachhochschul-Diplom als auch die hochschulrechtliche Gleichstellung der Bachelor-Abschlüsse erfolgt. Dies dient zum einen der Herstellung von Rechtssicherheit für die Studierenden an Berufsakademien und erhöht zugleich auch die Durchlässigkeit der Bildungssysteme und ermöglicht dementsprechend auch den Zugang zu Masterstudiengängen. Lassen Sie mich einen weiteren, ganz wesentlichen Punkt der Gesetzes-Novellierung ansprechen.

In §9 „Zuwendungen“ wird jetzt anstelle des ausdrücklichen Ausschlusses von staatlichen Zuschüssen zum Betrieb oder für Investitionsmaßnahmen von Berufsakademien erstmals eine staatliche Förderung ermöglicht. Diese staatliche Förderung ist an besondere Voraussetzungen geknüpft und orientiert sich im wesentlichen an der Formulierung des §105 Hessisches Hochschulgesetz für die privaten Hochschulen. Gerade auch in Verbindung mit den höheren Kosten, die den Berufsakademien durch die Einführung der Bachelor-Studiengänge entstehen, ist die mit dem novellierten Gesetz geschaffene erste Anschubfinanzierung durch das Land Hessen zu begrüßen. Nach Auslaufen des Hochschulpakts soll die Möglichkeit eröffnet werden, die Berufsakademien mit den staatlichen Fachhochschulen in Wettbewerb um eine weitergehende Förderung dualer Studiengänge treten zu lassen. Diese Fördermöglichkeit, die über die im §9 neu eröffnete Grundförderung hinausgeht, soll sich an Exzellenzkriterien orientieren.

Mit dieser weitergehenden Förderung nach Auslaufen des Hochschulpakts werden die Hessischen Berufsakademien auch deutlich wettbewerbs- und konkurrenzfähiger zu Berufsakademien in anderen Bundesländern. Der Wettbewerb und die damit verbundene Konkurrenz mit den staatlichen Fachhochschulen wird für beide Einrichtungen im Nebeneffekt weitere positive Auswirkungen mit sich bringen. Mit dem Einstieg in eine staatliche Förderung der Berufsakademien befinden wir uns auf dem richtigen Weg und werden diesen auch richtungsweisend und erfolgreich fortsetzen.

Verehrte Kolleginnen und Kollegen,

lassen sie mich abschließend zusammenfassen:

Die CDU-Fraktion begrüßt den vorgelegten novellierten Gesetzentwurf über die staatliche Anerkennung von Berufsakademien.

Mit den vorgenommenen Änderungen, insbesondere in bezug auf die Gleichstellung der Abschlüsse und den Einstieg in die staatliche Förderung, sehen wir die Berufsakademien in Hessen auf einem guten und vor allen Dingen, richtigen Weg in die Zukunft. Neueingänge bei den hessischen Sozialgerichten im Jahr 2003, dem höchsten Stand seit 1960, eindrucksvoll bestätigt wird. Angesichts der bekannten Änderungen des Bundesrechts zum 1. Januar 2005 und der erheblichen Zuständigkeitserweiterung der Sozialgerichtsbarkeit wird es zu einer absehbaren Mehrbelastung der Sozialgerichte kommen.

Bereits heute zeigt die außerordentlich hohe Anzahl an Klagerücknahmen, Vergleichen und übereinstimmenden Erledigungserklärungen, dass ein Großteil der angestregten Verfahren unbegründet oder nur zum Teil begründet war und es der Inanspruchnahme der Gerichte in vielen Fällen sicherlich überhaupt nicht bedurft hätte. Im Jahr 2003 war dies sowohl in der ersten als auch in der zweiten Instanz in mehr als der Hälfte aller Verfahren der Fall. Schon die Einreichung einer Klage bei Gericht verursacht dort erheblichen Arbeitsaufwand, der vermieden werden kann, wenn der potenzielle Kläger sich die Klageerhebung aufgrund eines maßvollen Kostenrisikos überlegen muss.

Nach dem Gesetzentwurf soll Bedürftigen außerdem Prozesskostenhilfe gewährt werden können, um auch ihnen Zugang zur gerichtlichen Entscheidung zu ermöglichen. Dieses Verfahren ist bereits Ausfluss des Sozialstaatsprinzips, hat sich im Zivilprozessrecht bewährt und führt zu einer frühzeitigen Ausscheidung offensichtlich unbegründeter Klagen aufgrund summarischer Prüfung des klägerischen Vorbringens. Weiterhin bleibt der Grundsatz der Auslagenfreiheit erhalten, so dass die zum Teil teuren Gutachten mit der Gerichtsgebühr abgegolten sind und somit das finanzielle Risiko für den Kläger überschaubar bleibt. Im Ergebnis wird die angestrebte maßvolle Gebührenregelung nicht nur im Interesse der öffentlichen Haushalte, sondern auch im Interesse der Prozessparteien sein, denn die Effektivität der sozialgerichtlichen Verfahren wird sich maßgeblich erhöhen. Insofern begrüßen wir den am 13. Februar 2004 vom Bundesrat auf eine Initiative Baden-Württembergs hin beschlossenen Gesetzentwurf zur Änderung des Sozialgerichtsgesetzes, mit dem künftig maßvolle Gerichtsgebühren in pauschalierter Form erhoben werden sollen.

Gerade solche Fälle, wie die des Sozialhilfeempfänger „Viagra-Kalle“ aus Bad Soden, der mehr als 20 sozialrechtliche Prozesse bestreitet, unter anderem, um Potenzmittel auf Kosten der Sozialhilfe zu erhalten oder des als sogenannten „Yacht-Hans“ bekannt gewordenen Frührentners aus Eschborn, der zwei Eigentumswohnungen und eine Yacht sein eigen nennt und dennoch etliche Sozialhilfverfahren führt zeigen doch, dass wir in allen Rechtsbereichen Verfahrensgebühren brauchen.

Die von ihnen, Herr Dr. Jürgens, vorgetragene Argumente veranlassen uns nicht, diesem vorgelegten Gesetzentwurf des Bundesrats die Unterstützung zu entziehen. Auch sehen wir keine nennenswerten anderen Möglichkeiten die Sozialgerichte angemessen zu entlasten.

Es muss unterbunden werden, dass von vornherein erfolglose Rechtsschutzersuchen nur deshalb durch alle Instanzen getrieben werden, weil für den Klagenden im sozialgerichtlichen Verfahren keinerlei Kostenrisiko besteht. Gerade auch im Sinne der zu Recht klagenden Bürgerinnen und Bürger in unserem Land muss die Funktionsfähigkeit der Sozialgerichte auch in Zukunft gewährleistet sein und gewährleistet bleiben.

Ich danke Ihnen für Ihre Aufmerksamkeit.